

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt Dezernat IV/DA 42.1	Bearbeiter: Dr. Ralf Göckel Tel.: 06151-12-6052 Fax: 06151-12-3450 E-Mail: <a href="mailto:ralf.goeckel@rpda.hessen.de">ralf.goeckel@rpda.hessen.de</a>
<b>Az: RPDA - Dez. IV/Da 42.1-100 r 06.01/2-2023/1</b>	Darmstadt, den 25. Mai 2023

### Dezernat 43.3

#### im Hause

#### **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)**

Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Antrag:

Antragsteller/Sitz: Juwi AG, Energie-Allee 1 in 55289 Wörrstadt  
Standort der Anlagen: Windkraftanlage / WP Breuberg VRG 2 - 118  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. März 2023; Az.: V/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Ihrem Genehmigungsbescheid bitte ich die folgenden Auflagen und Hinweise aufzunehmen.

#### **Auflagen:**

Nr. 1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand: 01. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> (Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Publikationen/Umwelt und Energie-Abfall).

Nr. 2

Bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten anfallende Abfälle beim Betrieb der Anlage sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Hydrauliköle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Mobil-SHC-524	13 01 11*	Synthetische Hydrauliköle
Schmierfette (diverse Lager)	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Getriebeöle (diverse Getriebe)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

<b>interne Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Bezeichnung nach AVV</b>
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Verpackungen aus Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall
Verpackungen von Betriebsmittel, inkl. Spraydosen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ölverschmutzte Betriebsmittel, beladene Filter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Batteriepuffersystem für Antriebe und Notbeleuchtung	16 06 01*	Bleibatterien
Schwefelhexafluorid (Wartung Schaltanlage)	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
ethylglykolhaltige Kühlflüssigkeit (Kühlereinheit)	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
Reinigungschemikalien	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

### Nr. 3

Die beim Rückbau anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

<b>interne Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Bezeichnung nach AVV</b>
Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
Betonbruch	17 01 01	Beton
Kupfer	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
Stahlschrott	17 04 05	Eisen und Stahl
GFK + CFK verstärkte Kunststoffe	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

### Nr. 4

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 5

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung und Rückbau weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

#### **Hinweise:**

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr. 2

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i.v.m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

Nr. 3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Nr. 4

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien (LAGA Einbauklasse Z0), die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach §2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Ausgehobenes Bodenmaterial, auch wenn es nicht kontaminiert ist, das nicht wieder am Entstehungsort eingebaut wird, ist Abfall im Sinne des §3 Abs.1 KrWG und ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Im UVP-Bericht wurden die Auswirkungen durch die entstehenden Abfälle thematisiert. Aufgrund der geringen Abfallmengen, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen entstehen, ist ein negativer Einfluss auf die Schutzgüter nicht zu besorgen, solange die entstehenden Abfälle, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

*Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die Beurteilung der von der Antragstellerin deklarierten Abfälle.*

*Sollte sich aufgrund der Prüfung des Antrages herausstellen, dass aus Ihrer Sicht noch weitere Abfälle von mir zu beurteilen sind, bitte ich um Mitteilung.*

Um die Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

gez. Ralf Göckel